

### Öffnungszeiten des Rathauses

Montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Kontakt: [gemeinde@guggenhausen.de](mailto:gemeinde@guggenhausen.de); 07503-534

### Vertauschen der Gemeindenachrichten im Verbandsanzeiger Nr. 10

Im Verbandsanzeiger vom Freitag, den 6. März wurden in der Redaktion die Beiträge von Guggenhausen und Unterwaldhausen vertauscht. Wir bitten um Entschuldigung und Ihr Verständnis.

### Gemeindenachmittag im DGH in Unterwaldhausen

Am Sonntag, den 22. März wird unser alljährlicher gemeinsamer Gemeindenachmittag stattfinden. Wie jedes Jahr wollen wir unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger zu diesem Zusammensein, das abwechselnd in Guggenhausen und Unterwaldhausen stattfindet, gerne einladen. Freuen Sie sich auf ein Treffen mit alten und vielleicht auch neuen Bekannten, auf einen Kaffee, einen Kuchen – auf einen gemütlichen Sonntagnachmittag halt!  
Bitte melden Sie sich kurz auf dem Rathaus (07503-534) oder per mail ([gemeinde@guggenhausen.de](mailto:gemeinde@guggenhausen.de)) an.

### Auslegung der Planunterlagen zur Freiflächenfotovoltaik „Hinter dem Weiher“

In seiner gestrigen Sitzung beschloss der Gemeinderat die weiter unten angefügte Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher" in Guggenhausen gemäß §10 BauGB. Die Plan- und Genehmigungsunterlagen für dieses Bauvorhaben liegen im Rathaus vom 20.3.2026 bis zum 20.4.2026 einschließlich zu den Öffnungszeiten im Rathaus aus. Ebenso sind sie in diesem Zeitraum im Internet unter <https://www.guggenhausen.online/de/rathaus/bauen-in-guggenhausen/> einzusehen.

### Mikrozensus 2026 startet

In Deutschlands größter Haushaltebefragung werden im Jahr 2026 im Südwesten 62.000 Haushalte zu ihren Lebensumständen befragt.

Im Rahmen des Mikrozensus werden seit dem 5. Januar 2026 wieder etwa 62.000 Haushalte durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg befragt. Seit seiner Einführung im Jahr 1957 erfasst der Mikrozensus wesentliche Daten wie Bildungsabschlüsse, Erwerbstätigkeit und den Familienstand. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für vielfältige Auswertungen, Analysen und Meldungen zu den Lebensumständen der Menschen im Land. Neben jährlich wiederkehrenden Themen erfolgt auch die Abfrage wechselnder Inhalte. 2026 wird die Erhebung beispielsweise um Fragen zur Wohnsituation der Menschen ergänzt. Der Mikrozensus liefert somit auch Ergebnisse zu Fragen der Wohnkosten und der Barrierefreiheit der Wohnsitze in Baden-Württemberg. Die Ergebnisse der Erhebung bilden die Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen des Bundes und der Länder. Sie sind somit für die Gestaltung zukünftiger gesellschaftlicher Entwicklungen sehr wichtig.

Um ein umfassendes Bild der Lebensrealitäten junger und älterer Menschen zu erhalten, ist die Teilnahme an der Befragung für alle Altersgruppen verpflichtend. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt erfolgt eine Anonymisierung. Dies

bedeutet, dass es nicht mehr möglich ist, Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen.

Die Auswahl der Bezirke sowie der dort wohnenden Haushalte, aus denen die Stichprobe gebildet wird, erfolgt mithilfe eines mathematischen Zufallsverfahrens. In der Regel werden die ausgewählten Bezirke über einen Zeitraum von maximal vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt. Die Haushalte, die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Bezirken wohnen, erhalten ein Anschreiben vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mit der Aufforderung zur Teilnahme an der Befragung. Das Anschreiben enthält die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet. Die Zugangsdaten sind erforderlich, um sich auf der Website einzuloggen und die Meldung dort abzugeben. Es besteht alternativ zur Online-Meldung die Möglichkeit, die Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes oder das Ausfüllen eines Papierbogens zu erfüllen. Es genügt, wenn eine volljährige Person die Angaben für alle Haushaltsmitglieder abgibt.

### **Schnuppertag beim Finanzamt**

s. dazu Beitrag Unterwaldhausen

### **Vortrag: „Kur für pflegende Angehörige, Mutter-Kind-Kur“**

Eltern in schwierigen Lebenslagen und Pflegende Angehörige stehen oft vor besonderen körperlichen und seelischen Belastungen. In der Veranstaltung am Donnerstag, den **26. März 2026 18:30 Uhr** in der Aicher-Scholl-Schule, Hindenburgstr. 27, 88348 Bad Saulgau wird über Kurangebote, das Antragsverfahren und mögliche Kosten informiert. Zudem erhalten Sie einen Überblick über den Ablauf einer Maßnahme sowie Hinweise zu Kliniken und aktuellen Wartezeiten. Im Anschluss ist Zeit für Ihre Fragen und den Austausch.

Ohne Eintritt und Anmeldung, um eine Spende wird gebeten.  
Referentin: Andrea Grabherr, Leiterin der Beratungsstelle des Müttergenesungswerks in Ravensburg

### **Caritas hält Info-Vortrag zum Thema „Vorsorgetreffen“**

s. dazu Beitrag Unterwaldhausen  
Bürgermeisteramt

### **Bekanntmachung**

## **SATZUNG ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS “PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher” in Guggenhausen gemäß §10 BauGB**

### **1. Rechtsgrundlagen**

- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348)  
m.W.v. 23.12.2025
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 BGBl. I 2017, 3786  
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176 m.W.v. 07.07.2023
- **Landesbauordnung (LBO)**  
für Baden-Württemberg Gesetz vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) m.W.v. 28.06.2025
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

- **Gemeindeordnung (GemO)**

In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) m.W.v.  
01.09.2025

## **2. Präambel**

Aufgrund von §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der Baunutzungsverordnung (BaunVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Guggenhausen in öffentlicher Sitzung am 16.03.2026 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Umweltbericht mit Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.03.2026. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Bestandteile der Satzungen**

Der Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht mit Grünordnungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil vom 16.03.2026, dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 16.03.2026, den Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 16.03.2026 und der Begründung vom 16.03.2026.

### **§ 3 Ausfertigungsvermerk**

Hiermit wird bestätigt, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Umweltbericht mit Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung vom 16.03.2026, dem Textteil vom 16.03.2026, und der Begründung vom 16.03.2026, dem Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2026 zu Grunde lag und diesem entspricht.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:

Bürgermeisteramt Guggenhausen, 17.03.2026.

Bürgermeister Dr. Jochen Curre

## **SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN “PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher” in Guggenhausen**

### **1. Rechtsgrundlagen**

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348)  
m.W.v. 23.12.2025

- **Baunutzungsverordnung (BaunVO)**

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 BGBl. I 2017, 3786  
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176 m.W.v.  
07.07.2023

- **Landesbauordnung (LBO)**

für Baden-Württemberg Gesetz vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996

zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) m.W.v. 28.06.2025

• **Planzeichenverordnung (PlanZV)**

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

• **Gemeindeordnung (GemO)**

In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01.09.2025

## **2. Präambel**

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg, sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Guggenhausen in öffentlicher Sitzung am 16.03.2026 folgende örtliche Bauvorschriften für das Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Oberwaldhausen“ erlassen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.03.2026.

### **§ 2 Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften**

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem zeichnerischen Teil vom 16.03.2026 und den Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im schriftlichen Teil vom 16.03.2026.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von §75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:

Bürgermeisteramt Guggenhausen, 17.03.2026

Bürgermeister Dr. Jochen Currele

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Guggenhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Guggenhausen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 23.02. 2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Guggenhausen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Guggenhausen hat.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

#### **§ 5**

##### **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 50,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1

1.000,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 100,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 2.000,00 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Español, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache, für bis zu 5 Hunde, nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### **§ 6**

##### **Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

4. Hunden, die der Einnahmeerzielung dienen. Hierfür ist ein Nachweis über die Einnahmeerzielung vorzulegen.

#### **§ 7**

##### **Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## **§ 12**

### **Übergangsbestimmung**

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i.S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15. Dezember 1993 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Guggenhausen, den 23.02.2026

Dr. Jochen Currie

Bürgermeister

### **Vereinsnachrichten**

#### **Musikverein Unterwaldhausen e. V.**

##### **Einladung zur Generalversammlung**

s. dazu Beitrag Unterwaldhausen

#### **LandFrauen Unterwaldhausen-Guggenhausen e.V.**

##### **Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes**

##### **Einladung zur Generalversammlung 2026**

Wir laden unsere Landfrauen und Interessierte ein zur diesjährigen Generalversammlung am Mittwoch, 25. März 2026, 19:00 Uhr, Gaststätte Saustall in Egg. Unsere Tagesordnung: 1. Begrüßung und Ankommen bei Speis und Trank; 2. Gedenkminute; 3. Bericht der Schriftführerin – Rückblick 2025; 4. Bericht der Kassiererin; 5. Bericht der Kassenprüferinnen und Entlastung Ausschuss; 6. Wahlen; 7. Veranstaltungen – Ausblick 2026; 8. Ergebnisse Umfrage; 9. Sonstiges; 10. Wünsche & Anträge

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden.

Fürs leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf eure zahlreiche Teilnahme und einen geselligen Abend.  
Eure Vorstandschaft